

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 317/97

vom

15. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Ball und Dr. Leimert

am 15. April 1998

beschlossen:

Der Antrag, den Wert der Beschwer des Beklagten auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Kläger nimmt als Mieterschutzverein den Beklagten gemäß § 13 AGBG auf Unterlassung der Verwendung und Empfehlung von insgesamt sechs Klauseln, die in dem vom Beklagten herausgegebenen Mietvertragsformular enthalten sind, sowie auf Widerruf der Empfehlung in Anspruch.

Das Berufungsgericht hat der Klage hinsichtlich fünf Klauseln stattgegeben, sie dagegen bezüglich der Klausel in § 16 Ziffer 4b und c des Formularmietvertrages abgewiesen und insoweit die Revision zugelassen. Den Streitwert für das Berufungsverfahren hat es durch Beschluß vom 25. September 1997 gemäß § 3 ZPO auf 18.000 DM (3.000 DM je streitbefangene Klausel) festgesetzt.

Der Antrag des Beklagten, den Wert seiner Beschwer auf einen Betrag von mehr als 60.000 DM heraufzusetzen, ist

- 3 -

nicht begründet. Im Verbandsprozeß (§§ 13 ff AGBG) bemißt sich das Interesse der Prozeßparteien ausschließlich nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzeswidrigen AGB-Bestimmung (Senatsbeschluß vom 30. Mai 1990 - VIII ZR 208/89 = NJW-RR 1991, 179). Dieses wurde vom Senat bisher regelmäßig mit 3.000 DM je angegriffene Klausel bewertet. Ob hieran festzuhalten ist, kann dahingestellt bleiben. Nach neuerer Ansicht im Schrifttum werden je 5.000 DM für angemessen erachtet; für Klagen auf Unterlassung und Widerruf einer Empfehlung soll der Streitwert je Klausel mindestens 10.000 DM betragen (Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 8. Aufl., § 15 Rdnr. 32 f; Lindacher in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 3. Aufl., § 22 Rdnr. 10). Auch wenn dieser Ansicht zu folgen sein sollte, übersteigt die Beschwer des Beklagten, der hinsichtlich fünf Klauseln unterlegen ist, einen Betrag von 60.000 DM nicht. Für eine weitergehende Erhöhung des Streitwerts und der Beschwer besteht auch mit Rücksicht auf die Verwendungshäufigkeit des vom Beklagten herausgegebenen Mietvertragsformulars kein Anlaß, da die Klauseln, deren Verwendung und Empfehlung der Beklagte zu unterlassen hat,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nur Pflichten des Mieters von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung betreffen und auch nicht in jedem Mietvertragsfall zur Anwendung kommen.

Dr. Deppert

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Ball

Dr. Leimert